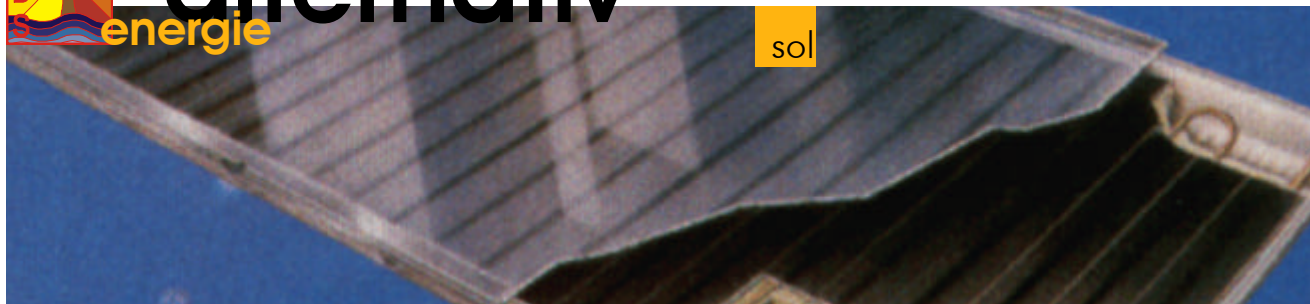


Sonnenkollektoren

Direktzuschuss 35,-- EUR/m² Kollektorfläche
maximal 2.000,-- EUR/Wohneinheit
mindestens 4m² Kollektorfläche



sol



Förderungen für die Nutzung von Alternativenergien durch das Land Steiermark

Direktzuschüsse

Für die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder Raumheizung, sowie für Biomasseheizungen (Stückholz, Pellets, Hackschnitzel) wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- **Sonnenkollektoren**
- **Moderne Holzheizungen**

Förderungsansuchen bis maximal 6 Monate nach Fertigstellung (Datum der Rechnungslegung)!

Geförderte Darlehen

Im Rahmen der Eigenheimförderung (Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern, Erweiterung von Eigenheimen) und der Wohnhaussanierung wird für die Nutzung Alternativer Energieformen eine Erhöhung des Förderungsdarlehens gewährt.

- **Neubau**
- **Bestehende Gebäude**

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern wird für die Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, einer Raumheizung oder einer landwirtschaftlichen Trocknungsanlage auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder für die Neuerrichtung einer solchen Anlage ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen erfolgt analog zu den thermischen Kollektoren.

Förderungswerber können Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, Pächter, sowie kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, und Vereine sein.

Der Zuschuss des Landes beträgt:

- **35,-- EUR / m² Nettokollektorfläche**
- **höchstens 2.000,-- EUR / Wohneinheit**
- **Kollektorfläche mindestens 4 m²**

Die Anträge sind nach Fertigstellung der Anlage bei der jeweiligen Gemeinde zu stellen und werden von dieser an den Steirischen Umweltlandesfonds weitergeleitet. Generelle Voraussetzung für die Förderung von Solaranlagen ist unter anderem, dass auch die jeweilige Gemeinde ebenfalls eine Förderung gewährt.

Moderne Holzheizungen

Direktzuschuss max. 25% der Nettoinvestitionskosten für Kessel, Brennstoffzubringung und anteilige Montagekosten

bm

Nicht rückzahlbare Direktzuschüsse werden für die Umstellung der bisherigen Raumheizung oder einer Heizung für betriebliche Zwecke inklusive Warmwasserbereitung oder der Prozessenergiebereitstellung auf Holzfeuerungsanlagen oder für die Errichtung dieser Anlagen in Neubauten gewährt. Förderungswerber können neben den Eigentümern von Ein- und Zweifamilienhäusern auch Wohnbauträger, Eigentümer von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungseinheiten, Wohnungseigentümer, Hauptmieter, Betriebe und Anbieter von Contracting-Modellen sein.

Betreiber einer Landwirtschaft können einen Direktzuschuss bei der Landwirtschaftskammer beantragen. Sofern der Antrag dort abgewiesen wird, ist eine Förderung der Holzheizung durch das Land Steiermark unter Angabe der Förderungsablehnung möglich. Als Investitionszuschuss können höchstens 25% der Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenzen betragen jeweils:

- **800,-- EUR für Pelletskaminöfen**
- **1.100,-- EUR für Scheitholzgebläsekessel** (mit mindestens 800 Liter Pufferspeicher), Kachelöfen und Pellet-Zentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem
- **1.400,-- EUR für Pelletzentralheizungen**
- **1.800,-- EUR für Hackschnitzelheizungen**

Bei mehreren Wohneinheiten ermittelt sich der Höchstbetrag durch Multiplikation der genannten Obergrenzen mit der Anzahl der Wohneinheiten.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachgewiesenen Kosten für den Kessel (oder Ofen) inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Behälter und Montage. Bauliche Maßnahmen, Pufferspeicher oder Raumaustragung alleine und die Wärmeverteilung sind nicht förderbar.

Moderne Holzheizungen Förderungsvoraussetzungen

Feuerungsanlagengesetz
rechnerische Dimensionierung
keine Fernwärmeanschlußmöglichkeit

Geförderte Darlehen

Neubau - Eigenheime
Erhöhung des Förderungsdarlehens für
Alternativenergienutzung

Geförderte Darlehen

Altbau - Wohnhaussanierung
Ökopunkte-System



Biomasse Direktförderung

- Die zu fördernde Feuerungsanlage muss den Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes insbesondere hinsichtlich der Emissionswerte und der Wirkungsgrade entsprechen.
- Die Dimensionierung der Feuerungsanlage muss nachweislich gemäß einer Heizlastberechnung nach Ö-Norm B8135, M7500 oder EN832 erfolgen.
- Wenn die Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes in der Nähe liegt und ein Fernwärmeanschluss innerhalb eines Jahres möglich ist, kann die Holzheizung nicht gefördert werden.
- Die Umrüstung eines Scheitholzgebläsekessels oder einer Hackschnitzelheizung auf Pelletsfeuerung ist nicht förderungsfähig (Ausnahme: bei Altanlagen ist eine Förderung möglich).

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist eine Energieberatung (vor Kauf der Heizanlage) durch die Energieberatungsstelle des Landes Steiermark, den LandesEnergieVer-ein oder durch eine lokale Energieagentur. Die Antragstellung erfolgt bei einer dieser Beratungsstellen.

Ansuchen müssen innerhalb von sechs Monaten (Datum der Rechnungslegung) gestellt werden.

Biomasse-Nahwärmezentren können mit projektbezogenen Zuschüssen gefördert werden. Die Abwicklung erfolgt über die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft.

Eigenheimförderung

Für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern wird im Rahmen der Wohnbauförderung die Summe des geförderten Darlehens erhöht. Bei Nutzung von erneuerbaren Energieträgern oder von Abwärme wird das Förderungsdarlehen um die nachgewiesenen Kosten der Anlage, höchstens jedoch um 7.000,- EUR erhöht.

- Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizung)
- Scheitholzgebläsekessel mit Pufferspeicher
- Pellets- und Hackschnitzelheizungen
- Anlagen zur Lüftungswärmerückgewinnung
- Photovoltaikanlagen ab einer Größe von 0,2 kWp
- Brauchwasserwärmepumpen
- Wärmepumpenheizungen

Bei Anschluss an Fernwärme wird das Förderungsdarlehen um höchstens 2.907,- EUR erhöht.

Erweiterung von Eigenheimen

Entsteht durch die Erweiterung eine eigene, abgeschlossene Wohneinheit ohne Einbeziehung bestehender Wohnräume, kann die gleiche Förderung gewährt werden wie für die Errichtung von Eigenheimen (z.B.: bei Dachausbau bei einem Einfamilienhaus).

whs

Wohnhaussanierung

Im Rahmen der Wohnhaussanierung wird die Nutzung von Alternativenergie bzw. die Umstellung von bestehenden Heizungsanlagen auf derartige Anlagen gefördert. Die Förderung besteht in der Gewährung von rückzahlbaren Annuitätzuschüssen (Laufzeit 10 Jahre). Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich höchstens 10.000,- EUR für eine förderbare Maßnahme bzw. 20.000,- für mehr als eine förderbare Maßnahme.

Ökopunkte

Für die Nutzung alternativer Energieformen können maximal zwei Ökopunkte vergeben werden, wodurch das maximale Förderungsdarlehen um jeweils 5.000,- EUR je Ökopunkt erhöht wird.

1 Ökopunkt:

- Einbau einer Biomasseheizung
- Solaranlage
- monovalente Wärmepumpenheizung
- Photovoltaikanlage (mind. 1kWp, netzgekoppelt)

2 Ökopunkte:

- Einbau einer Biomasseheizung und Solaranlage
- Biomasseheizung und Lüftungswärmerückgewinnung

Adressen:

Energieberatungsstelle Land Steiermark

A-8010 Graz, Burggasse 9/1
<http://energieberatungsstelle.stmk.gv.at>



A15 Wohnbauförderung

A-8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15
<http://www.wohnbau.steiermark.at>

